



**Antrag um Bewilligung der Benützung
einer Straße zu verkehrsfremden Zwecken
auf bzw. neben der Straße
§ 82 Straßenverkehrsordnung idgF**

T (+43-7234) 82 255 - 0

F (+43-7234) 82 255 - 34

gemeinde@ottensheim.ooe.gv.at

www.ottensheim.eu

Politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, Oberösterreich

Antragsteller

Name/Firma/Verein			
	FirmenbuchNr		
Straße, Nr.			
Postleitzahl und Ort			
TelefonNr			
E-Mail-Adresse			

Gemäß § 82 StVO wird um die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Benützung einer Straße zu verkehrsfremden Zwecken auf bzw. neben der Straße sowie um Sondernutzung gemäß § 7 Oö. Straßengesetz **angesucht**.

Benützung einer Straße zu verkehrsfremden Zwecken

Name / Art der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (zB Gastgarte, Lagerung, etc.)			
Beginn am		um	
Ende am		um	
Erwartete Besucheranzahl			
Betroffene Straßenzüge			
Ausmaß der Aufstellung/Ablagerung/Nutzung (benötigte Fläche – Länge, Breite, Tiefe, m ²)			
Ist eine Verkehrsumleitung erforderlich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Sind Bushaltestellen betroffen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Sonstige Anmerkungen			

Verantwortliche Person

Diese Person muss während der gesamten Veranstaltung erreichbar sein	
Vorname	
Familien-/Nachname	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Kosten

- (1) Für das Ansuchen ist gemäß Gebührengesetz 1957 idgF eine **Gebühr** von € 14,30
 - 1.1. Beilagen (von jedem Bogen feste Gebühr € 3,90, jedoch nicht mehr als € 21, 80 je Beilage)
- (2) Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2002 idgF. , eine **Verwaltungsabgabe** in Höhe von € 35,80 zu entrichten.
- (3) Die Sondernutzung richtet sich nach der **Tarifordnung** der Marktgemeinde Ottensheim für die Benützung öffentlichen Gutes und wird nach Beendigung der Nutzung verrechnet.

Bewilligungspflicht

Gemäß § 82 Abs 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO. 1960) idgF ist die Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, zB zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung zu erteilen, wenn durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist.

Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Die Bewilligung nach § 82 StVO. 1960 liegt bei Gemeindestraßen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Hinweis

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das **Formblatt genauestens und vollständig** ausgefüllt und **vom Antragsteller unterschrieben** ist. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Die sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind unbeschadet der Bewilligung nach § 82 StVO genau einzuhalten bzw. ebenfalls rechtzeitig der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen.

Da für diese Anträge umfangreiche Ermittlungen (zB Durchführung eines Lokalaugenscheines, Gutachten eines Sachverständigen) erforderlich sein können, ist der Antrag **mind 10 Werktagen vor Beginn** einzureichen.

.....
 Datum

.....
 Unterschrift

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Lageplan (mit Maß- und Entfernungsangaben)

Datenschutzhinweise finden Sie auf der Homepage unter <https://www.ottensheim.eu/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=218489942>